

ZEICHNERKLÄRUNG

WA seith. Verkehrsfläche wird der WA - Fläche zugeschlagen

Umlegungsgrenze

Fläche für Gemeinbedarf (§9(1)5 BBauG)

Grünflächen (§9(1)8 BBauG) (seith. Kinderspielfeld und Verkehrsfläche)

Fläche für die Landwirtschaft (§9(1)18 BBauG)

Öffentliche Parkflächen (§9(1)11 BBauG)

Verkehrsgrünflächen (§9(1)11 BBauG)

Planzgebiet (§9(1)25 a BBauG) Einzelbäume

Flächenhafte Anpflanzung

Planzbindung (§9(1)25 b BBauG)

Sichtfelder (nach Stassenrecht) von der Bebauung freizuhalten. Grundstücksflächen, Anpflanzungen und Einfriedungen max. 0,70 m hoch

Zufahrtsverbot

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16(5) BauNVO)

Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen (z.B. Gebäudeform)

vorhandene Wasser- und Entwässerungshauptleitung

geplante Wasser- und Entwässerungshauptleitung

mit Festsetzungsrecht zu belastende Flächen (§9(1)21 BBauG) für Kanal zugunsten der Gemeinde

vorhandene Umformstation

geplante Umformstation

Pumpwerk

Brunnen

Kläranlage

Garagensrumpf

Überprüfungsnummer

Beispiel II bis zu zwei Vollgeschossen gem. §2(5) LBO

Anzahl der zwangsinhaltenden Vollgeschosse

Grundflächenzahl GRZ (§16 BauNVO)

Geschossflächenzahl GFZ (§20 BauNVO)

offene Bauweise (§22(2) BauNVO)

offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig (§22(2) BauNVO)

offene Bauweise nur Hausgruppen zulässig (§22(2) BauNVO)

Geschlossene Bauweise (§22(3) BauNVO)

Abweichende Bauweise, siehe Textfestsetzung (§22(4) BauNVO)

Flachdach (§73 LBO)

Walmdach (§73 LBO)

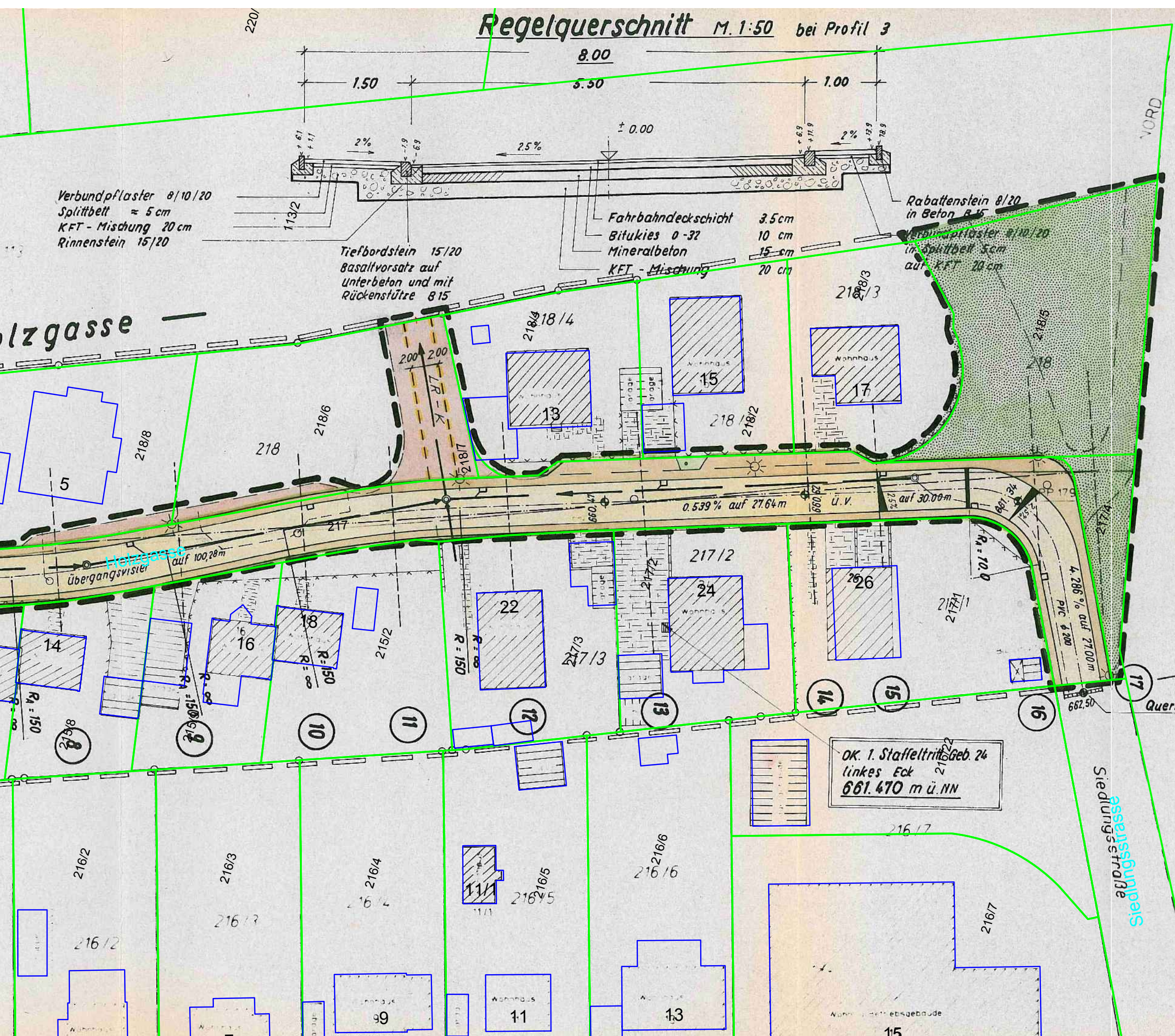
Satteldach (§73 LBO)

Dachneigung in Altgrad (§73 LBO)

LBO d.F. vom 28.11.1983

Landkreis Calw
Gemeinde Schömburg
Gemarkung Langenbrand

Regelquerschnitt M.1:50 bei Profil 3



Kreis Calw Gemeinde Schömburg Gemarkung Langenbrand

BEBAUUNGSPLAN

„Kern / östlicher Teil“ - 1. Änderung -

Beilagen zum Lageplan M = 1 : 500: Begründung zum
Beb. Plan

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß	§2 (1) BBauG	am 30.06.1987
Bekanntmachung		am 17.07.1987
Behördenbeteiligung	§2 (5) BBauG	am 17.07.1987
Bürgerbeteiligung	§2a(2) BBauG	am 17.07.1987
Auslegungsbeschuß	§2a(6) BBauG	am 30.06.1987
Bekanntmachung		am 17.07.1987
Behördenbenachrichtigung		am 17.07.1987
Auslegung	vom 17.07.1987 bis 21.08.1987	
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen		am 05.10.1987
Mitteilung der Ergebnisse Satzungsbeschuß	§10 BBauG	am 30.10.1987
		am 05.10.1987

Genehmigt durch Erlass des LRA §11 BBauG am 25.01.1988

Rechtskräftig durch Bekanntmachung §12 BBauG am 05.02.1988

Anerkannt: Schömburg, den 30.06.1987

Brügger
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO W. HUDELMAIER

Joh.-P.-Hebel-Straße 5 Telefon
Neue Herrenalber Str. 22 7544 DOBEL 070 83/20 47

Gefertigt, den 11.05.1987/8

Betr.: Bauleitplanung S C H Ö M B E R G - Kreis Calw

hier: Bebauungsplan "Kern/Östlicher Teil"

- 1.Änderung -

B E G R Ü N D U N G

=====

zur Bebauungsplanänderung vom 11.05.1987



Der mit Datum vom 15.02.1978 genehmigte Bebauungsplan "Kern/Östlicher Teil" sieht abgehend von der Holzgasse, zwei in östliche Richtung orientierte Verkehrs- Freihalteflächen vor, welche der späteren weiteren Erschließung des dort befindlichen Geländes dienen sollten.

Der Gemeinderat ist aus heutiger Sicht der Auffassung, daß dort keine weitere Ausdehnung der Bebauung erfolgen soll - folgerichtig zeigt auch der genehmigte Flächennutzungsplan Schömberg den östlich an die Holzgasse anschließenden Bereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes entfernt daher diese Einmündungsbereiche, gleichzeitig wird eine Reduzierung des Einmündungsradiuses zur Kapfenhardter Straße hin vorgenommen. Auch entfällt eine seither geplante Längsparkbucht in der Mitte des Planbereiches, da erfahrungsgemäß diese Parkbuchten durch Zufahrten zerschnitten werden und ihren Zweck dann nicht erfüllen können. Ferner entfällt wegen fehlenden Bedarfs und der Waldnähe der im südlichen Bereich seither ausgewiesene Kinderspielplatz. Die sich dort ergebende Fläche aus seitherigem Einmündungsbereich und Kinderspielplatz wird nun insgesamt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Auf Flst. 218 ist für die vorhandene Kanalisationsleitung ein Leitungsrecht einzutragen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im Lageplan schwarzgestrichelt dargestellt.



Die Ver- und Endsorgung des Gebietes ist durch vorhandene öffentliche Kanalisations- und Wasserversorgungsleitungen gesichert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Jahr 1987 nach Maßgabe der vorliegenden Bebauungsplanänderung - aufgebaut auf einem ingenieurmäßig ausgearbeiteten Straßenprojekt. Die Gesamtbreite der geplanten Straße beträgt 8,0 m, unterteilt in 2 Gehwegbereiche mit 1,5 bzw. mit 1,0 m und einer 5,5 m breiten Fahrbahn. Die Gehwege werden mit farbigem Verbundpflaster ausgelegt, die Fahrbahn konventionell mit bituminöser Tragschicht und Asphaltfeinbetondecke hergestellt, (siehe Regelquerschnitt im Lageplan).

Die Gesamtbaukosten für die Straße betragen laut Kostenanschlag des Straßenprojektes vom 22.04.1987 = 350 000,-- DM, 90% davon werden nach Fertigstellung in Form von Anliegerbeiträgen erhoben, der gemeindliche Anteil von 10% ist im Haushalt 1987 abgedeckt.

Anerkannt:

Schömburg, den 30.06.1987



.....
Brugger
(Bürgermeister)

Gefertigt

Dobel, den 11.05.1987



S A T Z U N G

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das
Gebiet "Kern östlicher Teil" in Schömberg-Langenbrand

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1979 (BGBl. I, S. 2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges. BL. 76 S. 1) (GemO) beschließt der Gemeinderat am 5.10.1987

die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kern östlicher Teil", der am 16.6.1978 in Kraft getreten ist, als Satzung.

§ 1

Gegenstand

Die Änderung bezieht sich lediglich auf die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes geht aus dem Lageplan sowie der Begründung vom 30.6.1987 hervor, die damit den am 16.6.1978 in Kraft getretenen Bebauungsplan ergänzt.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

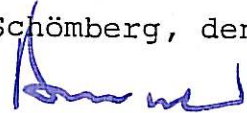
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

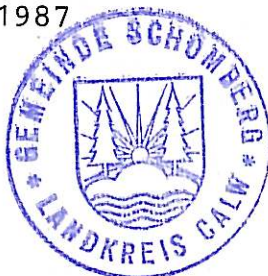
§ 4

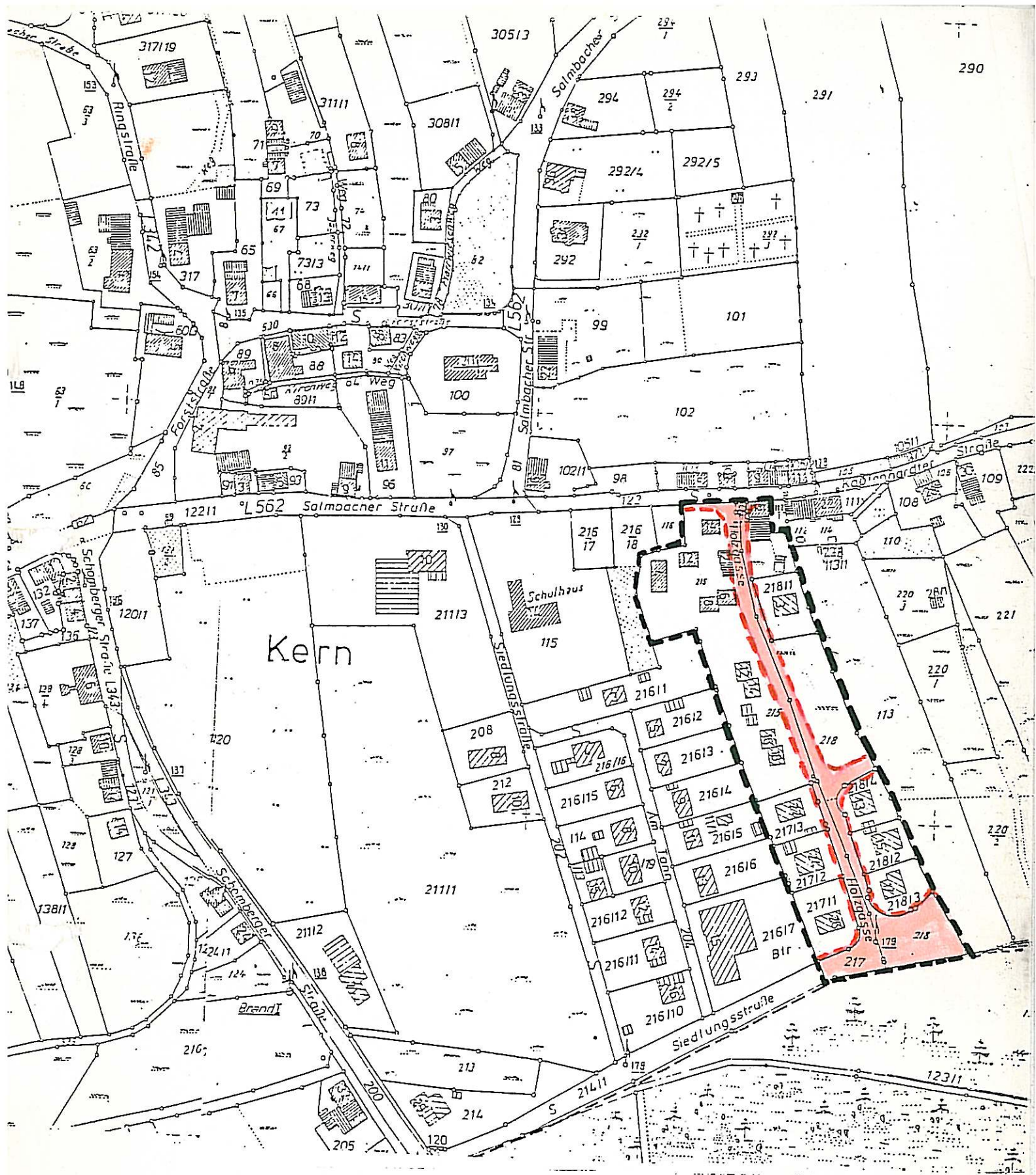
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schömberg, den 5.10.1987


Bruggner
Bürgermeister





B.B. Plan „Kern , östlicher Teil “

Genehmigt. : 15.02.1978

Re.kräftig. : 16.06.1978



BBP "Kern östl. Teil" - 1. Änderung-

gen.: 25.01.1988

redtshn. seit: 05.02.1988